

Satzung

für den Kindergarten der Gemeinde Wonneberg (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

- 1) Der Kindergarten der Gemeinde Wonneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Betriebs des Kindergartens der Gemeinde Wonneberg ist Bildung und Erziehung.
- 3) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 2

Der Kindergarten der Gemeinde Wonneberg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- 1) Mittel des Kindergartens der Gemeinde Wonneberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Wonneberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
- 2) Die Gemeinde Wonneberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens der Gemeinde Wonneberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als sein eingesetztes Kapital (Investitionskostenanteil) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wonneberg, 16.12.2003
GEMEINDE WONNEBERG

(Mayr)
1. Bürgermeister

